

Verbandsgemeinde Mendig
Eing. 26. April 2017
FB (BGM) / 3/1

E, FB 3 am 25.2017 f.



Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Ortsgemeinde Rieden

über die:
Verbandsgemeindeverwaltung Mendig
Marktplatz 3
56743 Mendig



Aktenzeichen: 14 901-11 G 303 Auskunft erteilt: Elisabeth Bartz
Zimmer-Nr.: 102, Friedrich-Ebert-Ring 54 Telefon: 0261/108-356 Datum: 25.04.2017
Telefax: 0261/1088356 E-Mail: Elisabeth.Bartz@kvmyk.de

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Rieden für das Haushaltsjahr 2017

Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig vom 02.03.2017 (Az. FB 3 – 901-11), hier eingegangen am 08.03.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben hat die Verbandsgemeindeverwaltung die vom Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 20.02.2017 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen übersandt.

I. Zur Haushalts- und Finanzlage

1. Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt 2017 lässt einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 115.750 EUR erwarten. Dabei stehen den Erträgen von 1.505.890 EUR Aufwendung von 1.621.640 EUR gegenüber. Im Vergleich zum Vorjahr ist im Ergebnishaushalt 2017 mit einer Verbesserung des Jahresergebnisses in Höhe von 43.400 EUR zur rechnen.

Die Verbesserung ist insbesondere auf höhere Erträge bei den Schlüsselzuweisungen A sowie beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und beim Familienleistungsausgleich zurück zu führen. Darüber hinaus konnten Verbesserungen erzielt werden durch eine deutlich geringere Umlage an den Zweckverband Riedener Mühlen und einen Ablösebetrag für die Unterhaltung der öffentl. Grünflächen im Ferienhausgebiet Waldsee Rieden.

Kreisshaus:

Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz
Parkplatz/Einfahrt
Friedrich-Ebert-Ring

Sprechzeiten:
mo.-fr. 8.30 bis 12:00 Uhr

Internet

www.mayen-koblenz.de
E-Mail
info@mayen-koblenz.de

Telefon 0261/108-0
Telefax 0261/35860

Bankverbindungen:

Sparkasse Koblenz
BLZ 570 501 20
Konto-Nr. 1 024
IBAN: DE 18 5705 0120 0000 0010 24
BIC: MALADE51KOB

Kreissparkasse Mayen

BLZ 576 500 10
Konto-Nr. 8 581
IBAN: DE 82 5765 0010 0000 0085 81
BIC: MALADE51MYN

Postbank Köln

BLZ 370 100 50
Konto-Nr. 24 60-508
IBAN: DE 44 3701 0050 0002 4605 08
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Mülheim-Kärlich eG

BLZ 570 642 21
Konto-Nr. 10 305
IBAN: DE 78 5706 4221 0000 0103 05
BIC: GENODE33MKA

2. Finanzhaushalt

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Posten 26) von – 64.890 EUR sowie der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Posten 43) von – 61.280 EUR führen im Finanzhaushalt zu einem Finanzmittelfehlbetrag (Posten 44) von – 126.170 EUR. Das Ergebnis im Finanzhaushalt verbessert sich damit um 65.780 EUR.

Der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit der Ortsgemeinde Rieden liegt beim Ausbau der Oberstraße, der – inkl. Beleuchtung und Planung – mit 153.000 EUR bei den Auszahlungen und 116.900 EUR bei den Einzahlungen neu veranschlagt ist. Darüber hinaus sind Investitionsmaßnahmen auf dem Friedhof in einem Volumen von 41.500 EUR vorgesehen. Neben den maßnahmebezogenen Einzahlungen werden weitere Einzahlungen aus Veräußerungserlösen erwartet.

3. Haushaltsausgleich

Hinweis zur gesetzlichen Änderung

Mit der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 7.12.2016 (GVBl. vom 27.12.2016, Seite 597) wurden unter anderem die Regelungen zum Haushaltsausgleich überarbeitet. Neben anderen Bestimmungen ist die Neuregelung zum Haushaltsausgleich bereits am 28.12.2016 in Kraft getreten. Der Haushalt ist nunmehr in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt ausgeglichen sind (§ 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 GemHVO). Die Einbeziehung der Vorerträge aus Vorjahren ist künftig nicht mehr vorgesehen.

Ausgleich im Ergebnishaushalt

Da der Gesamtbetrag der Aufwendungen den Gesamtbetrag der Erträge übersteigt (siehe oben), ist der Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen.

Ausgleich im Finanzhaushalt

Im Finanzhaushalt reicht der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nicht aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken. Der Finanzhaushalt ist damit ebenfalls nicht ausgeglichen.

Zusammenfassung

Unter Verstoß gegen § 93 Abs. 4 GemO ist der Haushalt 2017 der Ortsgemeinde Rieden damit in der Planung nicht ausgeglichen.

4. Verschuldung

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen belaufen sich zu Beginn des Haushaltsjahres auf insgesamt 1.928.878 EUR. Bis zum Ende des Haushaltsjahres entwickeln sich die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen auf voraussichtlich **2.055.048 EUR**.

Investitionskredite

Den im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 211.000 EUR stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 149.720 EUR gegenüber. Die verbleibenden 61.280 EUR werden nach der Veranschlagung durch die Aufnahme eines Investitionskredits in gleicher Höhe finanziert.

Bestehende Investitionskreditverbindlichkeiten werden im Haushaltsjahr planmäßig in Höhe von 35.400 EUR getilgt.

Betrugen die Investitionskredite zu Beginn des Haushaltsjahres noch 885.579 EUR, so entwickelt sich der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres damit auf voraussichtlich 911.459 EUR.

Kredite zur Liquiditätssicherung

Da die ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen nicht durch entsprechende Einzahlungen finanziert werden können, ist die Aufnahme von zusätzlichen Liquiditätskrediten von 100.290 EUR vorgesehen.

Die bereits zu Beginn des Haushaltsjahres bestehenden Verpflichtungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten (1.043.299 EUR) wachsen damit auf voraussichtlich 1.143.589 EUR zum 31.12.2017 an.

Zusammenfassung

Damit steigen im laufenden Haushaltsjahr sowohl die Investitions- als auch die Liquiditätskredite weiter an. Es bleibt zu hoffen, dass die in den Finanzplanungsjahren 2018 bis 2020 prognostizierten Verbesserungen sich realisieren lassen und damit die im Haushaltsjahr 2020 erstmalig erwartete Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde tatsächlich eintritt.

II. Entscheidungen und Feststellungen

Kredite

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Ortsgemeinde in Höhe von

61.280 EUR

unter der Voraussetzung, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4:1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Unbedenklichkeitsbestätigung

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass wir nicht beabsichtigen, gegen die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung und des dazu gehörenden Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen


Gerhard Klein